OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152485/7/MK

Datum:
Linz, 19. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des V.L., X, O., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W.A., X, S., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. G, x, x St. G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. G.P., X, E., vom 20.09.2019, GZ: 131/Pr/O, betreffend die Kostenvorschreibung für Sicherungsmaßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die vorzuschreibenden Kosten mit 6.811,18 Euro festgesetzt werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 22.05.2018 wurde der Gemeinde St. G von einem Passanten ein ca. 10 x 10 cm großes Ziegelstück vorgelegt, welches aus dem Bereich des Schlots auf dem im Eigentum von Herrn V.L., X, O. (in der Folge: Bf), stehenden Objektes im Standort X Nr. 8 (Liegenschaft EZ X, KG S. herausgebrochen, zu Boden gefallen und unmittelbar vor den Füßen des Passanten zu liegen gekommen sei. Über den Vorfall wurde eine Niederschrift aufgenommen und von dem betroffenen Passanten unterfertigt.

I.2. Am 25.05.2018 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde St. G (in der Folge: belangte Behörde) unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Bautechnik sowie Mitarbeitern eines Gerüstbauunternehmens ein Ortsaugenschein durchgeführt, bei dem Folgendes festgehalten wurde:

Sowohl durch das Herabfallen von Ziegelbrocken des Schlots, als auch des Daches des Hauptgebäudes der ehemaligen X (Biberschwanzdeckung) würden die Benutzer des Gehsteigs und der Straße gefährdet, da auch von dort lose Schindelteile herunterfallen würden. Es liege aktuell Gefahr im Verzug vor. Die derzeitige Form der Gehsteigabsperrung (mittels einzelner halbhoher Absperrgitter mit dazwischen gespannten Absperrbändern) sei auf Grund des aktuellen Vorfalls nicht mehr ausreichend. Mit den Vertretern des ausführenden Unternehmens sei die Errichtung eines Schutzgerüstes mit Netzbespannung über die gesamte Länge des Xgebäudes und in der Länge 6 m über den Schlot hinausreichend mit der Traufenhöhe des Xgebäudes als Mindesthöhe festgelegt worden. Von der vor Ort vorgefundenen Situation wurden 6 Lichtbilder angefertigt, welche die derzeitige Form der Absperrung, die im Bereich des Gehsteigs liegenden Mauer- bzw. Ziegelteile sowie den Schlot mit deutlich sichtbaren Ziegelbruchstellen zeigen.

I.3. Vom ausführenden Unternehmen wurde mit Faktura vom 28.06.2019 ein die Positionen „Fassadengerüst inkl. 5 Wochen Stehzeit“, „Fassadennetz“ und „Verlängerung pro Monat; 0,25 Euro x 311,25 m² x 57 Wochen“ umfassender Betrag von insgesamt 7.600,73 Euro in Rechnung gestellt.

Entsprechend den eingeräumten Zahlungskonditionen wurde von der belangten Behörde unter Abzug von 2 % Skonto ein Betrag von 7.448,72 Euro angewiesen.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.09.2019, GZ: 131/Pr/O, wurden dem Bf die für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen angefallenen Kosten in der Höhe von 7.600,73 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde ausgeführt, dass bereits mit Jahr 2016 ein baupolizeiliches Verfahren zur Behebung der festgestellten Baumängel ebenso eingeleitet worden sei wie die entsprechenden Vollstreckungs- und Verwaltungsstrafverfahren.

Auf Grund des Vorfalls vom 22.05.2018 habe unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen („Gefahr im Verzug“) bestanden. Gemäß § 48 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 könne in diesem Fall die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Sicherungsmaßnahmen [...] auf Gefahr und Kosten des Eigentümers verfügen.

Die Anbringung des Schutzgerüstes sei von einem Fachunternehmen durchgeführt und von einem Amtssachverständigen für Bautechnik überwacht worden. Es habe sich dabei um notwendige Sicherungsmaßnahmen gehandelt, gegen die auch keine Beschwerde erhoben worden sei. Die Kostentragungspflicht treffe den Bf. Die Höhe der Kosten ergebe sich aus der seitens des ausführenden Unternehmens vorgelegten Rechnung (Rechnung Nr. x vom 28.06.2019) welche einer Grobprüfung standgehalten habe.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 20.09.2019, in welcher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Behebung des angefochtenen Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und wesentlicher Verfahrensmängel beantragt wurden. Begründend wurde zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Die Höhe der tatsächlichen Kosten könne in Ermangelung einer dem bekämpften Bescheid angeschlossenen Rechnung nicht überprüft und damit nicht nachvollzogen werden.

Auf Grund des anlassgebenden Vorfalls sei keinesfalls die Anbringung eines Schutzgerüstes samt Netzbespannung für das gesamte Gebäude zu rechtfertigen. Für das Hauptgebäude bestehe gar kein Abbruchauftrag, und jener für das Nebengebäude sei vom Landesverwaltungsgericht dahingehend korrigiert worden, dass Teile dieses Gebäudes zum Zweck des Substanzschutzes des Nachbargebäudes zu erhalten seien. Die Anbringung eines Schutzgerüstes sei somit allenfalls in Teilbereichen des Nebengebäudes notwendig gewesen, nicht jedoch im Bereich des Hauptgebäudes, weshalb eine vollumfängliche Kostentragungspflicht des Bf nicht bestehe. Insoweit leide der bekämpfte Bescheid an inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Der Umstand, dass der Bf weder gehört noch ihm die Rechnung zugestellt worden sei, belaste das gegenständliche Verfahren mit wesentlichen Verfahrensmängeln.

I.6. In ihrem Vorlagebericht vom 15.11.2019, in welchem von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ausdrücklich Abstand genommen wurde, führt die belangte Behörde aus, dass die der Kostenvorschreibung zu Grunde liegende

Rechnung des ausführenden Unternehmens dem Bescheid lediglich irrtümlich nicht angeschlossen gewesen sei. Zur ebenfalls in Frage gestellten Notwendigkeit der Maßnahme sei auf den Umstand der Beiziehung eines Amtssachverständigen für Bautechnik bzw. dessen fachliche Beurteilung zu verweisen.

I.7. Am 23.01.2020 wurde unter Beiziehung des mit der Angelegenheit bereits befassten Amtssachverständigen für Bautechnik eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der Vertreter des Bf sowie der belangten Behörde anwesend waren. Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:

Im Gegensatz zur belangten Behörde, welche im Wesentlichen auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verwies, gehe der Bf nach wie vor davon aus, dass die angeordneten Maßnahmen nicht erforderlich seien, da es seiner Ansicht nach physikalisch unmöglich sei, dass Ziegelteile aus dem Schlot, auch wenn sie herunterfielen, auf dem Gehsteig zu liegen kommen würden. Darüber hinaus wäre das Schutzgerüst nicht nur im Bereich des Schlots errichtet wurden, sondern auch entlang der Fassade des ehemaligen Xgebäudes, was aus technischer Sicht ebenfalls nicht nachvollziehbar sei. Die bisherige und bereits über Jahre bestehende Absicherung sei – wie sich anhand eines Lichtbildes zeige – vollkommen ausreichend gewesen. Die dafür von der belangten Behörde in Rechnung gestellten Kosten seien auch stets getragen worden. Zuletzt sei eine Verrechnung für den Zeitraum Juni bis September 2018 erfolgt.

Aus technischer Sicht wurde ausgeführt, dass sich die Notwendigkeit der Errichtung des Schutzgerüstes entlang der Fassade des ehemaligen Xgebäudes aus der fachlichen Beurteilung des im Jahr 2015 mit der Angelegenheit befassten Ziviltechnikers DI S. (Stellungnahme vom 25.06.2015, Mangel 1, drohender Lattenbruch) ergebe, dass nämlich über die gesamte Länge des Gebäudes Dachschindeln nicht nur in das Gebäudeinnere zu stürzen, sondern auch über die Dachschräge abzugleiten drohten. Um abgleitende Dachschindeln, die auf Grund ihrer im Zuge des Abgleitens aufgenommenen Geschwindigkeit über die Gebäudefront „hinausschießen“ würden, sicher abfangen zu können, bedürfe es im Gegensatz zum Bereich des Schlots, bei dem abfallende Mauerteile senkrecht nach unten fallen und infolge der vorhandenen Abstände innerhalb des Schutzbereichs zu liegen kommen würden, eines Schutzgerüstes (wie hier) über die Traufenhöhe hinaus. Die bisherige Form der Absperrung erfülle diesen Zweck nicht, was (dokumentiert durch Lichtbilder) auch augenscheinlich zu Tage trete. Zudem müssten auf Grund der vorzusehenden Sicherheitszone bei der derzeitigen Form der Absicherung im Bereich des Schlots die Baustellengitter so in Richtung Fahrbahn verschwenkt werden, dass in diesem Bereich de facto der gesamte Gehsteig abgesperrt würde.

Zu den in Rechnung gestellten Kosten sei festzustellen, dass diese – nach Einholung von einschlägigen Vergleichsauskünften – als angemessen, eher günstig, zu bewerten wären. In der dem Kostenbescheid zu Grunde liegenden Rechnung sei aber der Aufstellungszeitraum der ersten fünf Wochen doppelt verrechnet worden, woraus sich ein abzuziehender Nettobetrag von 466,87 Euro ergebe. Aus den vorgelegten Unterlagen sei der Zeitpunkt der Aufstellung des Schutzgerüstes mit Kalenderwoche 21/2018, als der Woche ab dem 21.05.2018, zu terminisieren. Der Abrechnungszeitraum der Gemeinde für den bisherigen Schutzzaun umfasse die Monate Juni bis September 2018.

Von den Parteien wurden die bisherigen Verfahrensanträge aufrechterhalten. Seitens des Bf wurde eventualiter der Abzug der Doppelverrechnungen beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.01.2020, bei welcher insbesondere der zur Beurteilung relevante Sachverhalt bzw. die für das Verfahren maßgebliche Rechtslage mit den Verfahrensparteien erörtert wurde. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Beim Objekt am Standort X Nr. x (Liegenschaft EZ X, KG S. bestehen (rechtskräftig festgestellte) Baugebrechen, auf Grund welcher immer wieder Dachziegel-, Ziegel und Mauerteile abbrechen und zu Boden fallen. Diese Bruchstücke kamen auch im Bereich des in einem konisch zur Gebäudefront verlaufenden Gehsteig und der daran anschließenden Fahrbahn zu liegen und wiesen teilweise eine Größe auf, die eine konkrete Gesundheitsgefährdung darstellten. Aus dem Bereich des Satteldaches des Hauptgebäudes können Dachschindeln abgleiten und auf Grund ihrer Geschwindigkeit direkt im Bereich des Gehsteigs und der Fahrbahn aufschlagen. Dadurch ist Gefahr im Verzug anzunehmen.

Die bestehenden Absperrmaßnahmen in Form einiger, in größeren Abständen aufgestellter Baustellengitter mit dazwischen angebrachten Absperrbändern waren nicht in der Lage zu verhindern, dass Bruchstücke in Bereiche gelangen, die von Passanten benützt werden und sind nicht geeignet, abgleitende Dachschindeln abzufangen.

Die angeordnete Maßnahme der Errichtung eines Schutzgerüstes mit Netzbespannung über die gesamte Gebäudelänge und 6 m über den Bereich des Schlots hinaus mit einer Höhe über Traufenhöhe im Bereich des Satteldachs stellt ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel zur Hintanhaltung der konkreten

Gefährdung durch abgleitende Dachziegel und senkrecht nach unten fallende Schlotziegelteile dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 48
Baugebrechen

(1) Hat sich der Zustand einer baulichen Anlage so verschlechtert, daß
1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachen entsteht,
2. das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird oder
3. schädliche Umwelteinwirkungen entstehen

liegt, gleichgültig worauf die Verschlechterung zurückzuführen ist, ein Baugebrechen vor.

(2) Erlangt die Behörde Kenntnis vom Vorliegen eines Baugebrechens, hat sie die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen [...]

(6) Bei Gefahr in Verzug kann die Baubehörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Räumung des Gebäudes oder der Gebäudeteile auf Gefahr und Kosten des Eigentümers verfügen.

[...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. 33/2013, kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Hinsichtlich des Vorliegens von Baugebrechen sowie diesbezüglichen baupolizeilichen Anordnung zur Instandsetzung bzw. Beseitigung der baulichen Anlagen erübrigen sich weitere Ausführungen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. G vom 26.07.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. G vom 08.09.2016, obige Zahl, dieser abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.07.2017, LVwG-151097/7/MK, wurden die entsprechenden Aufträge rechtskräftig erteilt. Die Umsetzung dieser Aufträge ist Gegenstand von Vollstreckungsverfahren, deren rechtliche Grenzen aber den zeitlichen Anforderungen des gebotenen Handelns in der konkreten Situation nicht gerecht werden können.

III.2.2. Entsprechend der gesetzlichen Formulierung sind allfällig angeordnete Sanierungsmaßnahmen auf deren Erforderlichkeit zu prüfen.

Erforderliche Maßnahmen sind dabei nicht nur solche der unmittelbaren bautechnischen Behebung von Baugebrechen, sondern auch Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen, abgestellt auf den Schutzzweck des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes (VwGH 02.05.2019, Ra 2019/05/0062 zur vergleichbaren Rechtslage betreffend Abfallbehandlungsaufträge). Unter Erforderlichkeit ist eine sichere und nachhaltige Beseitigung bzw. Hintanhaltung dieser Gefährdungen zu verstehen, welche auch dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit gerecht wird (VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0030). Es sind also die Aspekte der technischen Zweckmäßigkeit ebenso wie – vor dem Hintergrund des Gebotes der Anwendung des gelindesten Mittels – jene der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Bedeutung. Erforderlich ist, was notwendig ist, um das angestrebte Ziel sicher zu erreichen. Diese Möglichkeiten der Erreichung dieser Voraussetzungen sind von Amts wegen zu ermitteln und (abgesehen von Anwendungsfällen des § 48 Abs. 6 Oö. Oö. Bauordnung 1994; dazu näher unten) dem Verpflichteten im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen.

Der durch die anzuordnenden Maßnahmen zu erreichende Zweck ergibt sich im gegenständlichen Fall aus § 48 Abs. 1 Z 1 leg.cit. und umfasst demnach die

Elemente der Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachen.

Ausgehend von der durch ein Ziviltechnikergutachten bereits im Jahr 2015 schlüssig und nachvollziehbar attestierten Art der Gefährdung (herunterfallende Ziegel- und Mauerteile) kommt unter Zugrundelegung der räumlichen Festlegung der zu schützenden Bereiche nur eine wirksame Abschottung der Gefahrenbereiche in Betracht, die darüber hinaus für jedermann klar erkennbar in Erscheinung zu treten hat.

Aus bautechnischer Sicht liegt die Errichtung eines Schutzgerüstes mit Netzbespannung nahe. Zum einen handelt es sich dabei um eine mobile, flexible und rasch umsetzbare Maßnahme, zum anderen gewährleistet sie bei Beachtung der physikalischen Gegebenheiten größtmöglichen Schutz. Nicht zuletzt stellen auch bei planmäßigen Bauvorhaben (bei denen die wirtschaftlich-technische Zweck-Mittel-Relation unter genau umgekehrten Voraussetzungen zum Tragen kommt) Schutzgitter mit Bespannung das Mittel der Wahl dar.

Dass durch die bisherigen Maßnahmen kein ausreichender Schutz gewährleistet werden konnte, ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren zweifelsfrei. Der dokumentierte Fall eines unmittelbar vor einem Passanten herabfallenden Ziegelstücks in der Größe von ca. 10 x 10 cm dokumentiert dies anschaulich.

III.2.3. Genau aus diesem Anlassfall, aber auch aus den mittels Lichtbildern nachvollziehbar dargestellten und seit längerer Zeit auftretenden Fällen des Herunterfallens von (bislang) kleineren Fassaden- und Ziegelteilen, musste der Schluss gezogen werden, dass Passanten (und zwar auch auf öffentlichem Gut) nicht mehr ausreichend sicher sind und eine unmittelbare und konkrete Gefährdungssituation vorliegt („Gefahr im Verzug“, VwGH 29.04.2019, Ro 2018/20/0013). Dass es – insoweit der Bf den bisherigen zwischenfallfreien Verlauf der Sicherungsmaßnahmen durch hüfthohe Absperrmaßnahmen ins Treffen führt – bislang zu keinen unmittelbaren Gefahrensituationen oder gar tatsächlichen Verletzungen gekommen ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Das Vorgehen der belangten Behörde ist – der Situation entsprechend – auch als unverzüglich zu beurteilen. Der dokumentierte Vorfall ereignete sich am 22.05.2018. Zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins am 25.05.2018 war die Errichtung eines Schutzgerüstes bereits beauftragt.

Es ist demnach von der Anwendbarkeit des § 48 Abs. 6 Oö. Oö. Bauordnung 1994 auszugehen, weshalb sich das die mangelnde Gewährung des rechtlichen Gehörs monierende Beschwerdevorbringen relativiert. Die Wahrung des Parteiengehörs,

die zum Zweck des sich in Kenntnissetzens von der aktuellen Sachlage durch den Verpflichteten auch bei Kommunikation „im kurzen Weg“ eine relevante Verzögerung hätte herbeiführen können, war nicht geboten.

III.2.4. Zu den vorgeschriebenen Kosten ist festzuhalten, dass auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 Oö. Oö. Bauordnung 1994 unter „erforderlichen Maßnahmen“ nur ein zweckorientierter Handlungsstrang verstanden werden kann. Bei mehreren, parallel dasselbe Ziel verfolgenden Anordnungen ist eine davon schon denknotwendig nicht erforderlich, wenn – wie hier – das konkrete Maßnahmenpaket geeignet ist, die Gefährdung in ihrer Gesamtheit nachhaltig zu beherrschen und kein Fall einer notwendigen „Doppelsicherung“ vorliegt. Dafür ergeben sich aus dem vorliegenden Sachverhalt aber keinerlei Anhaltspunkte.

Die Parallelverrechnung eines durch die Anordnung neuer Maßnahmen nunmehr zusätzlichen (und zudem in der aktuellen Lage sachlich untauglichen) Sicherungsmittels ist schon allgemein, insbesondere aber deshalb unstatthaft, weil die Beendigung des Auftragsverhältnisses betreffend die bisherigen Absperrmaßnahmen in der Sphäre der belangten Behörde selbst (und nicht etwa des Bf) gelegen war.

Dass die Aufstellung ein und desselben Gerüstes über einen bestimmten Zeitraum nur einmal in Rechnung gestellt werden kann, ergibt sich aus den allgemeinen, im Besonderen aber aus den rechtsgeschäftlichen Grundsätzen im Zusammenhang mit der Vergütung bzw. Abwicklung von Leistungen. Darüber hinaus kann Ersatz nur für tatsächlich entstandenen Aufwand begehrt werden, weshalb auch der in der Buchhaltung der belangten Behörde ausgewiesene (faktische) Einbehalt des Skontos weiterzugeben war.

Die jeweiligen Beträge waren auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (von der belangten Behörde ausgestellte Rechnung vom 19.09.2018 betreffend die Gehsteigabsicherung von Juni bis September 2018 in der Höhe von 180,00 Euro bzw. Faktura des ausführenden Gerüstbauunternehmens vom 28.06.2019 und darauf basierend die Reduktion des Rechnungsbetrages im Ausmaß der Stellgebühr für 5 Wochen in der Gesamthöhe von 466,87 Euro abzüglich anteiligen Skontos gemäß Buchungsbeleg) in Abzug zu bringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Thematik baupolizeilicher Sicherungsmaßnahmen existiert eine umfangreiche und als einheitlich zu beurteilende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ebenso wie zur Frage der Angemessenheit der Kosten. Diese Judikatur ist auch nicht uneinheitlich. Die

Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger